Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Grundsätze für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern für das Jahr 2005

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Mit der Förderung von Coaching sollen im Rahmen der bayerischen Mittelstandspolitik die für kleine und mittlere Unternehmen bestehenden Wettbewerbsnachteile abgebaut und die Chancengleichheit hergestellt oder gesichert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist gezieltes Einzel-/Gruppencoaching für Existenzgründer und Betriebsübernehmer kleiner und mittlerer Unternehmen. Dies ist eine staatliche Hilfe zur mittelständischen Selbsthilfe. Coaching soll dazu beitragen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Vermittlung entsprechender Informationen und fachlicher Kenntnisse zu sichern und zu verbessern. Ausgeschlossen von der Förderung ist Coaching, das sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Steuerfragen und gutachterliche Stellungnahmen bezieht.

2.2 Neben anderen Einrichtungen sind die bayerischen Industrie- und Handelskammern für die Abwicklung des Coachingprogramms zuständig. Sie benennen den Unternehmern Berater zur Auswahl und reichen die Zuwendungen zur Verbilligung der Beratungen an die beratenen Unternehmen aus.

2.3 Die Industrie- und Handelskammern benennen im Rahmen der Beratungsförderung in der Regel freiberuflich tätige Berater oder Beratungsgesellschaften mit Sitz in Bayern, deren überwiegender Geschäftszweck auf die Durchführung entgeltlicher Unterneh-

mensberatung gerichtet ist. Die Beratung kann im Bedarfsfall durch Berater mit Sitz außerhalb Bayerns erfolgen. Die Berater müssen die erforderliche Eignung für das jeweilige Coaching kleiner und mittlerer Unternehmen besitzen. Durch die Einbindung erfahrener freier Berater soll ein hohes Maß an spezifischer Coachingqualität gewährleistet werden. Durch eine gezielte Beraterauswahl im Vorfeld legt der Gründer den Grundstein für ein erfolgreiches Coaching. Der Berater und der zu beratende Existenzgründer/das zu beratende Unternehmen dürfen durch keine direkte oder indirekte Beteiligung miteinander verbunden sein.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Existenzgründer und Betriebsübernehmer gewerblicher Unternehmen, deren rechtlicher Hauptsitz sich im Gebiet des Freistaates Bayern befindet. Unternehmen in der Gründungs- und Aufbauphase können beraten werden, jedoch nur solche, deren Gründungs- oder Übernahmedatum nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Anträge können von Unternehmen gestellt werden, die der ”Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission” der EU in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Nach der EU-Definition vom 20.05.2003 darf das antragstellende Unternehmen nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und nicht mehr als 50 Mio. EURO Umsatz pro Jahr erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. EURO erreichen. Am Gesellschaftskapital der Unternehmen darf kein Großunternehmen mit mehr als 25 % beteiligt sein.

3.2 Gewerbliche Unternehmen, an denen Bund, Länder, Gemeinden oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, sind nicht antragsberechtigt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller muß in fachlicher, persönlicher, kaufmännischer und technischer Hinsicht die Gewähr bieten, dass er grundsätzlich zur Führung eines Unternehmens in der Lage und hierfür geeignet ist.

4.2 Der Aufwand für die Coachingmaßnahmen muss in angemessenem Verhältnis zur unternehmerischen Tätigkeit stehen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Zur Verbilligung der Kosten für Coaching werden Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung nach Maßgabe von Bemessungsgrenzen gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird gewährt zum Stunden/Tagewerkshonorar für die Coachingmaßnahme und die Abfassung des Berichts durch den Berater.

5.3 Das zuschussfähige Tagewerkshonorar für Einzelcoaching beträgt je nach Zeitaufwand bis zu 766,94 €, bei Gruppencoaching bis zu 1.124,84 €. Bei zeitgleichem Coaching von mehr als einem und weniger als 5 Unternehmen muß das Tagewerkshonorar durch die Zahl der beratenen Unternehmen geteilt werden. Die Inanspruchnahme des Tagewerkshonorars für Gruppencoaching kann erst bei zeitgleichem Coaching von 5 und mehr Unternehmen erfolgen.
Dem Tagewerkshonorar liegt ein Tageseinsatz von 8 Stunden zugrunde. Bei weniger als 8 Stunden ist das Tagewerkshonorar anteilig zu berechnen.
Bei mehr als 8 Stunden kann bis zu einer Obergrenze von 10 Stunden analog verfahren werden.
Der Zuschuss zu den Tagewerkssätzen beträgt max. 60 % des zuschussfähigen Honorars, bei Einzelcoaching höchstens 460,16 €, bei Gruppencoaching höchstens 674,90 €.

5.4 Bei nicht gleichzeitigem Coaching mehrerer Zuwendungsempfänger an einem Tag ist das Tagewerkshonorar anteilig für jeden Zuwendungsempfänger zu berechnen.

5.5 Die Zuwendung für das Coaching einschl. der Erstellung des Beratungsberichts wird für bis zu 20 Tagewerke innerhalb von 3 Jahren gewährt, jedoch max. 10 Tagewerke pro Jahr. Die Coachingleistungen können zusammenhängend oder in einzelnen Abschnitten in Anspruch genommen werden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Die Mitfinanzierung aus Mitteln der High-Tech-Offensive sowie dem Europäischen Sozialfonds bleibt hiervon unberührt.

II.
Verfahren

7. Antragsverfahren

Coaching im Sinne dieser Fördergrundsätze ist vor Beginn der Beratung bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu beantragen.

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer entscheidet über die Antragsberechtigung und auf Grund des Ergebnisses der Antragsprüfung über die Gewährung einer Zuwendung.

8.2 Das Coaching wird auf Grund eines Beratungsvertrages durchgeführt, der zwischen dem Antragsteller und dem von der Industrie- und Handelskammer bezeichneten sowie vom Unternehmen ausgewählten Berater nach der Maßgabe eines Mustervertrages der Industrie- und Handelskammer abzuschließen ist.

8.3 Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie stellt dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag - BIHK - (programmführende Stelle) die Fördermittel für das Coaching im Sinne dieser Fördergrundsätze als Zuwendung nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der BayHO zur Verfügung. Der entsprechende Antrag ist bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen.

8.4 Die programmführende Stelle leitet die Zuwendung an die Industrie- und Handelskammern weiter, die sie den Zuwendungsempfängern nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze bewilligen und auszahlen.

III.
Hinweise

9.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2 Zuwendungen, die auf Grund dieser Fördergrundsätze bewilligt werden, sind Subventionen im Sinne § 264 des Strafgesetzbuches. Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Weitergewährung abhängig sind, sind sämtliche im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltene Angaben zur Person und zum Projekt sowie insbesondere auch die Angaben in der de-minimis-Bescheinigung. Die Industrie- und Handelskammern bezeichnen den Zuwendungsempfängern vor der Bewilligung oder Gewährung der Leistung die subventionserheblichen Tatsachen. Auf VV Nr. 3.6. zu Art. 44 BayHO wird verwiesen.

9.3 Der Letztempfänger ist darauf hinzuweisen, dass das Coachingvorhaben im Rahmen des Ziel-3-Programmes 2000 – 2006 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird.

9.4 Der Letztempfänger ist darauf hinzuweisen, dass er im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Strukturfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat. Sämtliche Original-Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind vom BIHK bis zum 31.12.2015 aufzubewahren.

9.5 Der Letztempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert werden. Mit seinem Antrag erklärt sich der Zuwendungsempfänger damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Institute weitergegeben werden können.

9.6 In dem Bescheid, mit dem die Industrie- und Handelskammer den Zuschuss bewilligt, ist der Letztempfänger darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit der Bewilligung der EU-Mittel von der Bereitstellung entsprechender EU-Mittel abhängig ist.

9.7 Der Letztempfänger erhält durch die Beihilfe eine „de-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EG L 10 vom 13.01.2001, S. 30 - 32), deren Subventionswert sich auf EUR ..... beläuft. Der Subventionswert aller „de-minimis“-Beihilfen, die der Beihilfeempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de-minimis“-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von EUR 100.000 nicht überschreiten.

Die „de-minimis“-Bescheinigung ist von der IHK auszustellen und 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.